

Brüssel, den 9. Juni 2023  
(OR. en)

10298/23

ENT 122  
MI 485  
COMPET 579  
CHIMIE 53  
SAN 350  
ENV 641  
CONSOM 209  
DELECT 77  
IND 290

#### I/A-PUNKT-VERMERK

---

Absender: Generalsekretariat des Rates  
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

---

Nr. Komm.dok.: ST 9053/23 + ADD 1 - C(2023) 2674

---

Betr.: DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... vom. 2.5.2023 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen hinsichtlich der Änderung von Anhang VI Teil 3 in Bezug auf die Einträge für 2-Ethylhexansäure und ihre Salze, Borsäure, Dibortrioxid, Tetraboridnatriumheptaoxid Hydrat, Dinatriumtetraborat wasserfrei, Orthoborsäure Natriumsalz, Dinatriumtetraborat-Decahydrat und Dinatriumtetraborat-Pentahydrat  
– Absicht, keine Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben

---

1. Am 2. Mai 2023 hat die Kommission dem Rat den eingangs genannten delegierten Rechtsakt gemäß Artikel 37 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (die CLP-Verordnung)<sup>1</sup> vorgelegt.

---

<sup>1</sup> Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1). Letzte konsolidierte Fassung: 20.4.2023.

2. Gelangt die Kommission zu der Auffassung, dass eine Harmonisierung der Einstufung und Kennzeichnung angezeigt ist, so hat sie gemäß Artikel 37 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 die Befugnis, Stoffe in Anhang VI Teil 3 Tabelle 3 aufzunehmen. Auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse ist die Aktualisierung der harmonisierten Einstufung und Kennzeichnung bestimmter Stoffe und Gemische angezeigt, um insbesondere anzugeben, dass die Reproduktionstoxizität jeder dieser Stoffgruppen auf eine molekulare Einheit zurückzuführen ist, die allen Mitgliedern einer Stoffgruppe gemeinsam ist. Mit der Aktualisierung werden ihnen die kürzlich in Anhang VI Teil 1 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 aufgenommenen Anmerkungen zugeordnet und wird Anhang VI Teil 3 Tabelle 3 entsprechend geändert.
3. Der Rat hatte bis zum 6. Juni 2023 Zeit, Einwände dagegen zu erheben oder eine Verlängerung zu beantragen. Innerhalb der gesetzten Frist hat keine Delegation Bemerkungen vorgebracht.
4. Vor diesem Hintergrund könnte der Ausschuss der Ständigen Vertreter den Rat ersuchen, die Nichtablehnung des delegierten Rechtsakts in der Fassung des Dokuments ST 9053/23 + ADD 1 als Punkt ohne Aussprache auf einer seiner nächsten Tagungen zu bestätigen und die Kommission und das Europäische Parlament darüber zu unterrichten. Dies bedeutet, dass der delegierte Rechtsakt gemäß Artikel 53a der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 nach dem 3. Juli 2023 veröffentlicht und angenommen wird, sofern das Europäische Parlament keine Einwände erhebt.

---